



**Motion von Thomas Werner und Beni Riedi  
betreffend Standesinitiative für eine Ergänzung im BüG (Bürgerrechtsgesetz), dass künftig keine Doppelbürgerschaft mehr möglich ist  
(Vorlage 2528.1 - 14970)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Thomas Werner und Beni Riedi haben am 23. Juni 2015 eine Motion betreffend Standesinitiative für eine Ergänzung im BüG (Bürgerrechtsgesetz), dass künftig keine Doppelbürgerschaft mehr möglich ist, eingereicht.

Am 27. August 2015 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion zu Bericht und Antrag. Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Zum Verfahren der Standesinitiative
3. Geschichte des Doppelbürgerrechts
4. Politische Vorstösse zum Thema «Doppelbürgerschaft»
5. Internationaler Rechtsvergleich
6. Würdigung
7. Personelle und finanzielle Auswirkungen
8. Antrag

## **1. In Kürze**

### **Doppelbürgerschaft soll weiterhin möglich sein**

**Eine im Kantonsrat eingereichte Motion verlangt, dass der Kanton Zug eine Standesinitiative einreichen soll. Mit dieser wird eine Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes angestrebt, wonach künftig kein Doppelbürgerrecht infolge Einbürgerung mehr möglich sein soll. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht als erheblich zu erklären.**

Die Kantonsräte Thomas Werner und Beni Riedi verlangen mit ihrer Motion die Einreichung einer Standesinitiative. Mit dieser soll erreicht werden, dass der Bund die Bürgerrechtsgesetzgebung so ändert, dass künftig kein Doppelbürgerrecht infolge Einbürgerung mehr möglich sein soll. Einbürgerungswillige sollen auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten und so ihren Integrationswillen beweisen. Der Regierungsrat beantragt die Abweisung der Motion aus mehreren Gründen. Einerseits ist bereits im Nationalrat ein gleichlautender Vorstoss hängig und das Anliegen betrifft den Kanton Zug nicht im Speziellen. Andererseits kann das Verbot des Doppelbürgerrechtes bei Einbürgerungen einfach umgangen werden, und systematische Kontrollen stehen in keinem Kosten-Nutzen Verhältnis. Zudem erachtet der Regierungsrat die Doppelbürgerschaft nicht als Zeichen fehlender Integration, sondern als Konsequenz der internationalen Mobilität.

## 2. Zum Verfahren der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Das Verfahren für Standesinitiativen wird durch das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.10) geregelt. Seit einer Änderung des ParlG vom 21. Juni 2013 (in Kraft seit 25. November 2013) können Standesinitiativen nur noch in der Form eines Vorentwurfs eines Erlasses der Bundesversammlung eingereicht werden. Eine Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten (Art. 115 ParlG).

Standesinitiativen unterliegen sodann einer Vorprüfung. Danach wird einer Initiative Folge gegeben, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird. Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, so entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig (Art. 116 Abs. 3 ParlG). Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an. Wird der Initiative Folge gegeben, wird sie einem der Räte zur Erstbehandlung zugewiesen (Art. 117 Abs. 1 ParlG). Die zuständige Kommission arbeitet einen Erlassentwurf zuhanden des Rates aus (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 111 ParlG).

Damit eine Standesinitiative erfolgreich ist, muss sie somit mehrere institutionelle Hürden überwinden. Kommt es dennoch zur Ausarbeitung und Verabschiedung eines Erlassentwurfes durch die Bundesversammlung, geht dem ein lange dauerndes Verfahren voraus. Anders als bei Volksinitiativen ist eine Volksabstimmung über den Gegenstand einer Standesinitiative nicht zwingend. Zu beachten ist zudem, dass je nach Regelungsstufe ein Erlassentwurf dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren für eine Standesinitiative ist somit aufwändig und der Ausgang unklar. Das dürfte erklären, weshalb Standesinitiativen in der Praxis anzahlmässig eine untergeordnete Rolle spielen.

## 3. Geschichte des Doppelbürgerrechts<sup>1</sup>

Doppelbürgerin resp. Doppelbürger ist, wer mindestens zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzt. Das Doppelbürgerrecht wurde im Jahr 1992 mit der Streichung des früheren Art. 17 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) ermöglicht (aArt. 17 Doppelbürgerrecht: «Wer sich einbürgern lassen will, hat alles zu unterlassen, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bezweckt. Soweit es nach den Umständen zumutbar ist, soll auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet werden.»). Diese Änderung erfolgte im Rahmen der Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 23. März 1990 (in Kraft seit dem 1. Januar 1992). Eine Streichung von Art. 17 BÜG war in dieser Revision ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Bundesrat Koller, der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, argumentierte im Parlament für eine Streichung des Einbürgerungshindernisses, da die Zahl der Einbürgerungen rückläufig sei, die Wirtschaftsverbände eine Erleichterung beim Doppelbürgerrecht gefordert hätten und das Erfordernis des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung junger Ausländerinnen resp. Ausländern hinderlich sei. Zudem gebe es schon zahlreiche Doppelbürgerinnen resp. -bürger und die Schweiz habe schon lange gelernt, mit

---

<sup>1</sup> Staatssekretariat für Migration, Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 5 Handbuch Bürgerrecht Mehrfache Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit, S. 2, «<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg-kap5-d.pdf>» (besucht am 30. März 2016)

dem Doppelbürgerrecht zu leben. Das Problem, wonach Doppelbürgerinnen resp. -bürgern ihrem anderen Heimatstaat gegenüber kein diplomatischer Schutz gewährt werden könne, sei nicht mehr gleich brisant. Seit der Wende in den osteuropäischen Staaten habe dieses Argument der Gegnerinnen und Gegner der Doppelbürgerschaft an Gewicht verloren.<sup>2</sup>

#### **4. Politische Vorstösse zum Thema «Doppelbürgerschaft»**

Die Thematik des Doppelbürgerrechtes wurde in der Vergangenheit wie auch aktuell bereits mehrfach auf Kantons- und Bundesebene diskutiert.

##### **4.1. Kantonale Vorstösse**

Im Kanton Thurgau wurde die Motion betreffend Einreichung einer Standesinitiative vom 10. März 2004 mit der konkreten Forderung, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Schweizer Bürgerrecht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten haben, durch den Kantonsrat am 24. April 2005 abgelehnt (Bericht BFM, Ziff. 6.6.2.1 S. 42).

Im Kanton Basel-Landschaft wurde das Thema der Doppelbürgerschaft in den letzten zehn Jahren bereits zweimal diskutiert. Der Landrat lehnte am 23. September 2004 die Überweisung der am 10. Juni 2004 eingereichten Motion von Georges Thüring «Doppeltes Bürgerrecht nur noch in Ausnahmefällen!» (2004-138) ab. Ebenso lehnte der Landrat am 27. November 2008 die Überweisung der von der SVP-Fraktion, Autor Thomas de Courten, am 24. April 2008 eingereichten Motion «Lancierung einer Standesinitiative; Ausschluss der doppelten Staatsbürgerschaft» (2008-104) ab.<sup>3</sup> Die Motion Patrick Schäfli, SVP Fraktion, betreffend «Standesinitiative – Keine automatische Gewährung des Doppelbürgerrechtes mehr: Einführung eines Optionsmodells gefordert!» wurde am 5. November 2015 zurückgezogen<sup>4</sup>.

Im Kanton Nidwalden wurde die Motion von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden vom 20. November 2014 betreffend eine Standesinitiative zur Abschaffung von Doppelbürgerschaften bei Einbürgerungen am 2. September 2015 durch den Landrat Nidwalden abgelehnt.<sup>5</sup>

##### **4.2. Vorstösse auf Bundesebene**

Motion 08.3457 von Jasmine Hutter vom 16. September 2008, betreffend «Abschaffung des Doppelbürgerrechtes für zukünftige Einbürgerungen»: Dieser Vorstoss wurde am 3. März 2010 durch den Nationalrat abgelehnt.

---

<sup>2</sup> Vgl. für einen historischen Rückblick Kapitel 6.2 des Berichtes des Bundesamtes für Migration (seit 1.1.2015 SEM) über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 20. Dezember 2005, im Folgenden zitiert als Bericht BFM, «[https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/buergerrecht/berichte/ber\\_buergerrechte-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/buergerrecht/berichte/ber_buergerrechte-d.pdf)» (besucht am 30. März 2016)

<sup>3</sup> «<https://www.baselland.ch/10-htm.310545.0.html>» (besucht am 30. März 2016)

<sup>4</sup> «<https://www.baselland.ch/117-htm.321128.0.html>» (besucht am 30. März 2016)

<sup>5</sup> «[http://www.nw.ch/dl.php/de/ax-576008375e415/2015-09-02\\_Protokoll.pdf](http://www.nw.ch/dl.php/de/ax-576008375e415/2015-09-02_Protokoll.pdf)» (besucht am 15. Juni 2016)

Motion 10.3464 von Nationalrat Norman Gobbi vom 16. Juni 2010 betreffend «Keine Diskriminierung für Personen mit einem Schweizer und einem anderen Pass und Wohnsitz im Ausland»: Dieser Vorstoss wurde per 9. Juni 2011 abgeschrieben, da der Motionär aus dem Rat ausgeschieden war.

Frage 10.5530 von Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni vom 6. Dezember 2010 betreffend «Vorteile Doppelbürgerschaft, Ungleichbehandlung».

Bunderätin Sommaruga führte am 6. Dezember 2010 bei der Beantwortung dieser Frage aus, dass ein Verbot des Doppelbürgerrechtes zwar zu weniger Einbürgerungen führen würde, davon jedoch insbesondere sehr gut integrierte Angehörige der Nachbarländer betroffen wären, welche auch ohne Doppelbürgerrecht Teil der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz bleiben würden. Zudem wäre bei einem Verbot mit Retorsionsmassnahmen gegenüber Schweizer Doppelbürgerinnen und -bürgern im Ausland zu rechnen. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit hätten die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Schweizerinnen und Schweizer. Allfällige Vorteile einer anderen Staatsangehörigkeit würden deshalb das schweizerische Recht nicht berühren.

Motion 14.3220 von Nationalrat Lukas Reimann vom 21. März 2014 betreffend «Optionsmodell statt automatisches Doppelbürgerrecht für zukünftige Einbürgerungen». Der Bundesrat beantragte am 14. Mai 2014 die Ablehnung der Motion. Dieses Geschäft wurde am 18. März 2016 abgeschrieben (mehr als zwei Jahre hängig).<sup>6</sup>

Motion 14.3734 von Nationalrat Peter Keller und 46 Mitunterzeichnenden vom 27. September 2014 betreffend «Keine doppelte Staatsbürgerschaft für Schweizer Diplomaten». Der Bundesrat beantragte am 5. Dezember 2014 die Ablehnung der Motion. Dieses Geschäft wurde vom Nationalrat als erstbehandelndem Rat noch nicht beraten.<sup>7</sup>

Motion 15.4142 von Nationalrat Erich Hess und 20 Mitunterzeichnenden vom 16. Dezember 2015 betreffend «Abschaffung des Doppelbürgerrechts bei zukünftigen Einbürgerungen». Der Bundesrat beantragte am 17. Februar 2016 die Ablehnung der Motion. Auch dieses Geschäft wurde vom Nationalrat als erstbehandelndem Rat noch nicht beraten.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> «<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20143220>» ( besucht am 16. März 2016)

<sup>7</sup> «<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20143734>» ( besucht am 21. Juni 2016)

<sup>8</sup> «<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20154142>», ( besucht am 21. Juni 2016)

## 5. Internationaler Rechtsvergleich

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie unsere Nachbarländer sowie diejenigen Länder, deren Angehörige sich am häufigsten in der Schweiz einbürgern lassen, mit dem Institut der Doppelbürgerschaft umgehen.

In der Mehrzahl der Fälle können Staatsangehörige der unten erwähnten Staaten eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, ohne dass sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verlieren (1) oder sich im Falle einer Doppelbürgerschaft für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen (2). Im Falle der Einbürgerung in einem der unten erwähnten Staaten verlangt eine Mehrzahl der unten aufgeführten Staaten einen Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit. Dieser Verzicht wird jedoch teilweise auf gewisse Staaten eingeschränkt oder in Fällen nicht durchgesetzt, in welchen die Entlassung aus dem Ursprungsstaat nicht möglich oder vorgesehen ist (3). Fast alle Staaten sehen unter Bedingungen einen freiwilligen Verzicht auf die eigene Staatsangehörigkeit vor, wenn die Betroffenen dadurch nicht staatenlos werden (4). Ausserdem besteht bei fast allen unten erwähnten Staaten die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung ohne Wohnsitzpflicht (5).

	Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit		Einbürgerung	Freiwilliger Verzicht	Wiedereinbürgerung
	1	2	3	4	5
	Verlust der Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung in einem anderen Staat	Doppelbürgerinnen resp. Doppelbürger müssen sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden	Staat verlangt den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit <sup>9</sup>	Entlassung auf Antrag möglich	Wiedereinbürgerung möglich ohne Aufenthalt im entsprechenden Land
Bosnien und Herzegowina Stand: 29. Februar 2012	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Deutschland Stand: 1. August 2010	Ja (mit Ausnahmen z.B. Schweiz)	U.U. Ja (hängt davon ab, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist)	Ja (mit Ausnahmen z.B. Schweiz)	Ja	Ja
Frankreich Stand: 1. Februar 2014	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Italien Stand: 15. Mai 2015	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Kosovo Stand: 1. November 2013	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Kroatien Stand: 1. März 2014	Nein	Nein	Ja (mit Ausnahmen)	Ja	Ja
Mazedonien Stand: 15. Dezember 2010	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja

<sup>9</sup> Falls ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit überhaupt möglich ist

	Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit		Einbürgerung	Freiwilliger Verzicht	Wiedereinbürgerung
	1	2	3	4	5
	Verlust der Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung in einem anderen Staat	Doppelbürgerinnen resp. Doppelbürger müssen sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden	Staat verlangt den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit <sup>9</sup>	Entlassung auf Antrag möglich	Wiedereinbürgerung möglich ohne Aufenthalt im entsprechenden Land
Österreich Stand: 1. Juni 2015	Ja (Bewilligung zur Beibehaltung möglich).	Nein	Ja	Ja	Nein
Serbien Stand: 30. Juni 2006	Ja (bei gewissen Staaten)	Nein	Ja	Ja	Ja
Spanien Stand: 9. Januar 2012	Ja (gewisse Ausnahmen möglich)	Nein	Ja	Ja	Ja
Sri Lanka Stand: 31. März 1992	Ja (Beibehaltung kann genehmigt werden)	Ja (bis Vollendung 22. Lebensjahr; Genehmigung Beibehaltung möglich)	Nein	Ja	Ja
Türkei Stand: 15. Januar 2014	Nein	Nein	Ja (Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung)	Ja	Ja

**Tabelle: Internationaler Rechtsvergleich**

Quelle: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderinformationen, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen

## 6. Würdigung

Die Motionäre verlangen, dass «das BüG (Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts)» so zu ergänzen ist, dass keine Doppelbürgerschaften mehr möglich sind. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass dadurch eine Änderung des neuen totalrevidierten, aber noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014 bezweckt wird. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Motionäre das Institut der Doppelbürgerschaft nicht grundsätzlich ablehnen. Aus dem letzten Satz des Motionstextes wie auch aus der Begründung ergibt sich, dass ausländische Staatsangehörige im Falle des Erwerbs der Schweizerischen Staatsbürgerschaft ihre vorherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Somit sind insbesondere diejenigen Personen betroffen, die eine ordentliche wie auch eine erleichterte Einbürgerung anstreben.

Die Zuger Wirtschaftskammer wie auch die Auslandschweizer-Organisation (ASO), als von einem allfälligen Verbot der Doppelbürgerschaft speziell betroffene Verbände, lehnen ein Verbot des Doppelbürgerrechts grundsätzlich ab. Die ASO macht im Besonderen geltend, dass es nicht konsequent ist, mehrere Kategorien von Bürgerinnen resp. Bürgern, welche abhängig davon sind, wie das Schweizer Bürgerrecht erworben worden ist (Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, Abstammung), zu schaffen und einigen Bürgerinnen resp. Bürgern den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft zu ermöglichen, anderen hingegen nicht. Zudem macht sie geltend, dass vom Verbot der Doppelbürgerschaft auch die Ehegatten und Kinder von Auslandschweizerinnen resp. Auslandschweizern betroffen sind. Gemäss den neuesten Zahlen des Eidgenös-

sischen Departements für auswärtige Angelegenheiten besitzen 73,4 Prozent aller Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer neben der schweizerischen Staatsangehörigkeit eine oder mehrere weitere Nationalitäten. Parallele Staatsangehörigkeiten sind so ein Ergebnis der schweizerischen Auswanderungsgeschichte.

Der Regierungsrat steht dem vorliegenden Begehren aus mehreren Gründen ablehnend gegenüber:

- Die Motionäre begründen das Verbot des Doppelbürgerrechtes insbesondere mit der laschen Einbürgerungspolitik, wonach immer wieder nicht integrierte, der Sprache nicht mächtige oder gar straffällig gewordene Personen das Schweizer Staatsbürgerrecht erhalten. Es ist festzuhalten, dass die von den Motionären beschriebenen Personen gemäss aktueller Bürgerrechtsgesetzgebung gar nicht eingebürgert werden dürfen. Zudem nehmen sowohl die kommunalen als auch die kantonalen Einbürgerungsbehörden sorgfältige Eignungsabklärungen vor, damit die von den Motionären erwähnten Personen nicht eingebürgert werden. Von einer laschen Einbürgerungspolitik kann nicht gesprochen werden. Mit der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung wurden zudem die Einbürgerungskriterien und Beurteilungsmassstäbe erhöht. Im Falle eines Missbrauchs besteht überdies auch die Möglichkeit, eine Einbürgerung innerhalb von acht Jahren seit dem Einbürgerungsentscheid für nichtig zu erklären [Art. 41 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0)]. Dies hat der Regierungsrat in den letzten drei Jahren in vier Fällen getan.

- Der Aussage, wonach Doppelbürgerinnen resp. Doppelbürger und ihre Nachkommen wegen der Doppelbürgerschaft an einer erfolgreichen Integration gehindert werden, muss der Regierungsrat widersprechen. Das Doppelbürgerrecht ist nicht Ausdruck einer mangelnden Integration, sondern eine Konsequenz der internationalen Mobilität. Der Regierungsrat verweist auf die Forderung der Wirtschaftsverbände, die massgeblich zur Einführung des Doppelbürgerrechtes beigetragen haben (oben Ziff. 3). Der Trend, doppelte Staatsangehörigkeiten zuzulassen, zeigt sich auch im internationalen Kontext. So hat Deutschland im Jahre 2007 die doppelte Staatsangehörigkeit unter Bedingungen für die Schweiz zugelassen<sup>10</sup>, und auch Dänemark bekämpft seit kurzem die doppelte Staatsbürgerschaft nicht mehr.<sup>11</sup>

- Ein Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit kann relativ leicht umgangen werden. Die meisten Staaten kennen Verfahren, welche die Wiedereinbürgerung von aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen vorsehen, wobei ein Wohnsitz im entsprechenden Land dafür teilweise gar nicht vorausgesetzt ist (vgl. Tabelle auf Seite 5f., Spalte 5). So würden Personen, welche in der Schweiz eingebürgert worden sind und welche wegen des Verbots der Doppelbürgerschaft auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichtet haben, in den meisten Ländern ohne weiteres wieder in ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgenommen. Weil Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können (Art. 42 Abs. 1 BÜG), akzeptieren die betroffenen Länder im Falle eines Gesuchs um Wiedereinbürgerung oft das schweizerische Bürgerrecht und lassen die Wiedereinbürgerung trotz der dadurch entstehenden Doppelbürgerschaft zu. Über diesen Umweg ist es möglich, das Verbot der Doppelbürgerschaft zu umgehen. So sieht überdies auch die Schweiz in Art. 23 Abs. 2 BÜG resp. Art. 27 Abs. 1 des neuen Bürgerrechtsgesetzes eine solche Wiedereinbürgerungsbestimmung vor. Dieser Umgehungsmöglichkeit könnte man nur begegnen, indem man das Doppelbürgerrecht unabhängig vom Erwerbsgrund verbieten würde. Damit wä-

---

<sup>10</sup> Vgl. Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Länderbericht Deutschland, S. 4, Verlag für Standesamtswesen

<sup>11</sup> «<http://www.thelocal.dk/20141218/denmark-passes-dual-citizenship-bill>» (besucht am 30. März 2016)

ren aber auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betroffen, was nicht nur weiter als das Anliegen der Motionäre führen würde, sondern auch von der Auslandschweizerorganisation klar abgelehnt wird.

- Ein weiteres Argument gegen das Verbot des doppelten Bürgerrechts besteht in der Durchsetzung dieser Bestimmung. Um wirksam gegen allfällige Doppelbürgerrechte vorgehen zu können, müsste bereits im Vorfeld des schweizerischen Einbürgerungsverfahrens die Einbürgerung zugesichert werden, da viele Staaten ihre Bürgerinnen und Bürger nicht entlassen, sofern die betroffenen Personen nicht den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nachweisen können. Dies führt zu einer weiteren Bürokratisierung des Einbürgerungsprozesses. Ein nachträglicher Entzug der schweizerischen Staatsangehörigkeit aufgrund der nicht abgegebenen ausländischen Staatsangehörigkeit wäre zudem ebenfalls ein aufwändiger Prozess.
- Das Anliegen der Motionäre ist zudem bereits durch die Motion 15.4142 von Nationalrat Erich Hess mit einer fast identischen Begründung auf Bundesebene eingebracht worden, aber vom Nationalrat als Erstrat noch nicht behandelt worden (vgl. Ziff. 4.2 a.E.). Sollte dieser Vorstoss entgegen dem Antrag des Bundesrates erheblich erklärt werden, würde die von den Motionären beantragte Standesinitiative offene Türen einrennen. Im Falle einer Ablehnung der Motion von Nationalrat Erich Hess wäre auch einem allfälligen Vorstoss aus Zug kein Erfolg beschieden, umso mehr als dass der Kanton Zug kein spezielles zugerisches Interesse geltend machen kann (wie im 2. Absatz von Ziff. 6 oben erwähnt, lehnt die Zuger Wirtschaftskammer ein solches Verbot grundsätzlich ab). Zudem wurden bereits Motionen mit ähnlichem Wortlaut im Kanton Basel-Landschaft zurückgezogen und im Landrat Nidwalden sogar deutlich abgelehnt.

## **7. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Im Falle einer Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes im Sinne der Motionäre müssten Kontrollen eingeführt werden, ob die Einbürgerungswilligen ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben bzw. nicht später wieder im Sinne einer Umgehung erwerben, was zu einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand führen könnte. Die diesbezüglichen personellen resp. finanziellen Auswirkungen sind zurzeit noch nicht abschätzbar.

## **8. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

die Motion der Kantonsräte Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Standesinitiative zur Verbot des Doppelbürgerrechtes bei Einbürgerungen (Vorlage Nr. 2528.1 - 14970) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser